



# Geschäftsordnung der CEPT

Stand: 20. März 2009

## Kapitel 1

### Versammlung der CEPT

#### Artikel 1

##### Sitzungen

1. Beschlüsse der CEPT sollen nach Möglichkeit auf schriftlichem Wege gefasst werden.
2. Die Präsidentschaft beruft die Versammlung nach Artikel 6 der Vereinbarung zu Sitzungen ein.

Einladungen zu physischen Sitzungen werden zusammen mit dem Tagesordnungsentwurf drei Monate im Voraus an die Anschriften versandt, die auf der Liste der offiziellen E-Mail-Adressen der Mitglieder und auf der Anschriftenliste für die Versammlung geführt werden; dabei werden die Mitglieder gebeten, ihre Stellungnahmen zur Tagesordnung und ihre Beiträge binnen eines Monats einzureichen. Die Tagesordnung und die in einer Sitzung zu prüfenden Dokumente sollen mindestens zwei Monate vor der Sitzung auf dem Server des Büros elektronisch verfügbar sein. Kopien in Papierform werden nicht ausgegeben, es sei denn, ein Dokument wurde weniger als drei Tage vor Beginn einer Sitzung auf dem Server zur Verfügung gestellt (siehe auch Artikel 5 Absatz 2).

Beiträge, die mindestens zwei Monate vor der Versammlung eingereicht werden, sind in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen.

##### 2bis

- a Die Präsidentschaft soll die anstehenden Arbeitsprogramme und die erzielten Arbeitsergebnisse der drei Hauptausschüsse prüfen. Die Präsidentschaft soll entscheiden, ob es Themen gibt, die von so großem gemeinsamem Interesse sind, dass sie im Rahmen eines ausschussübergreifenden Verfahrens geprüft werden müssen.

Ein solches Verfahren könnte

- eine gemeinsame Sitzung von zwei Ausschüssen,
- ein gemeinsamer Unterausschuss der zwei oder drei Ausschüsse,
- eine Versammlung

sein.

Die Präsidentschaft unterrichtet die Mitglieder elektronisch über das betreffende Thema oder die betreffenden Themen und über das von ihr vorgeschlagene Verfahren zur Behandlung der betreffenden Angelegenheit.

- b Die Einberufung einer Versammlung kann auch von den Mitgliedern der CEPT vorgeschlagen werden. Ein entsprechender Vorschlag mit Begründung kann von einem oder mehreren

Mitgliedern an das Sekretariat gesandt werden und wird verteilt. Die Mitglieder können binnen vier Wochen antworten und ihre eindeutige Zustimmung oder Ablehnung äußern. Eine Versammlung wird einberufen, wenn mehr als 60 % der Mitglieder ihre eindeutige Zustimmung bekunden.

Das Sekretariat kann auch Probevorschläge eines Mitgliedslands zur Einberufung einer Versammlung veröffentlichen und Länder, die den Vorschlag unterstützen, dazu auffordern sich zusammenzuschließen, um einen gemeinsamen Vorschlag mehrerer Länder nach dem oben beschriebenen formalen Verfahren zu erstellen.

3. Die Sitzordnung der Mitglieder richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der von ihnen vertretenen Länder.
4. Die Ausschüsse sind in der Versammlung vertreten.
5. Vertreter der Internationalen Fernmeldeunion und des Weltpostvereins werden gewöhnlich als Beobachter zu den Sitzungen der Versammlung eingeladen. Entsprechende andere zwischenstaatliche Organisationen können als Beobachter zu einer Teilnahme an den Sitzungen der Versammlungen eingeladen werden, wenn Fragen, die für diese Organisationen von Interesse sind, diskutiert werden. Die Beobachter können an den Diskussionen ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Die Europäische Kommission und das Sekretariat der Europäischen Freihandelsassoziation werden eingeladen, sich an den Arbeiten der Versammlung als Berater zu beteiligen, und zwar mit dem Recht, das Wort zu ergreifen, aber ohne Stimmrecht.
7. Das Büro ist unter der Leitung der Präsidentschaft bei der Organisation der Versammlung federführend und nimmt Sekretariatsaufgaben für die Versammlung wahr.

## ***Artikel 2***

### **Befugnisse des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende der physischen Sitzung der Versammlung leitet die Debatten, erteilt das Wort, stellt die Vorschläge und Änderungsvorschläge zur Abstimmung und sorgt für die Beachtung der Geschäftsordnung. Er hat die Leitung der Arbeiten der Sitzung und trifft dazu alle erforderlichen Maßnahmen. Er erklärt die Sitzung für geschlossen.
2. Bei Einbringung eines Antrags zur Geschäftsordnung, der insbesondere eine der folgenden Fragen zum Gegenstand hat:
  - Anwendung der Vereinbarung oder der Geschäftsordnung,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Schließung der Rednerliste,
  - Schluss der Debatte,

eröffnet der Vorsitzende die Diskussion und fordert die Versammlung zur Stellungnahme auf.

### *Artikel 3*

#### **Vertretungsaufträge**

1. Verwaltungen, die nicht an einer Sitzung teilnehmen können, bei der eine Abstimmung vorgesehen ist, können sich bei der Abstimmung vertreten lassen. Eine in Vertretung abgegebene Stimme ist nur gültig, wenn die Präsidentschaft vor der Sitzung schriftlich benachrichtigt wird; hierbei ist anzugeben, welchem anderen Mitglied die Vollmacht erteilt wird. Kein Mitglied darf bei einer Abstimmung mehr als eine Stimme stellvertretend abgeben.
2. Die Präsidentschaft informiert den Vorsitzenden über die vor der Sitzung schriftlich eingegangenen Stimmrechtsvollmachten.

### *Artikel 4*

#### **Abstimmung**

1. Die Gültigkeit einer Abstimmung ist in Artikel 6 Absatz 4 und Absatz 5 der Vereinbarung geregelt.
2. Die Versammlung handelt in der Regel auf der Grundlage des Konsenses oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Vereinbarung nichts Anderes festgelegt ist und keine anderen diesbezüglichen Bestimmungen vereinbart wurden.
3. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Wenn allerdings die Zahl der Stimmenthaltungen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt, muss der Beschluss auf eine spätere Sitzung oder auf das schriftliche Verfahren verschoben werden; im Rahmen der Sitzung oder des schriftlichen Verfahrens wird er mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Vereinbarung nichts Anderes festgelegt ist und keine anderen diesbezüglichen Bestimmungen vereinbart worden sind.

Bei einer physischen Sitzung erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Es kann jedoch durch Namensaufruf abgestimmt werden, wenn der Vorsitzende dies beschließt oder ein Mitglied dies verlangt. Die Abstimmung erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Länder, deren Verwaltungen bei der physischen Sitzung der Versammlung vertreten sind.

5. Die geheime Abstimmung muss von mindestens zwei Mitgliedern verlangt werden.

### *Artikel 5*

#### **Behandlung der Vorschläge**

1. Jeder Vorschlag, der innerhalb der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Frist eingereicht worden ist, wird der Versammlung vorgelegt. Sie kann die Prüfung des Vorschlags einem ihrer Ausschüsse übertragen.

2. Vorschläge, die nach der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Frist oder während einer Sitzung eingereicht werden, werden der Versammlung vorgelegt. Diese kann sich mit ihnen befassen, sie bis zu einer späteren Sitzung zurückstellen oder sie zum Bericht an einen Ausschuss verweisen.
3. Von einem Mitglied eingereichte Vorschläge können zu dem Zeitpunkt, zu dem sie geprüft werden sollen, nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens einem weiteren Mitglied unterstützt werden.
4. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung werden ebenfalls nach den Absätzen 1, 2 und 3 behandelt.

## ***Artikel 6***

**Nicht benutzt.**

## ***Artikel 7***

### **Protokolle**

1. Das Sekretariat erstellt einen Protokollentwurf der Sitzung.
2. Das Protokoll hält alle während der Sitzung gefassten Beschlüsse und, falls dies gefordert wird, die verschiedenen geäußerten Standpunkte fest.
3. Jeder Teilnehmer kann bei seinen Ausführungen die ungekürzte Wiedergabe seiner Darlegungen im Protokoll verlangen, unter der Bedingung, dass er den Wortlaut spätestens zum Ende der Sitzung dem Sekretariat übergibt.
4. Der Protokollentwurf wird den Teilnehmern an der Sitzung der Versammlung zur etwaigen Berichtigung vorgelegt. Er gilt nach einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist als genehmigt.
5. Das genehmigte Protokoll wird den Mitgliedern übersandt.

## ***Artikel 8***

### **Zusätzliche Sprachen: Kosten**

Die Kosten, die durch Verwendung der in Artikel 9 Absatz 3 der Vereinbarung genannten Sprachen entstehen, werden von den antragstellenden Verwaltungen getragen.

## **Kapitel 2**

### **Ausschüsse**

#### *Artikel 9*

#### **Mitglieder**

Die Mitglieder der CEPT sind von Rechts wegen Mitglieder der Ausschüsse.

#### *Artikel 10*

#### **Organisation**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung und dieses Kapitels sind die Ausschüsse in ihrer Organisation nicht gebunden und geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

#### *Artikel 11*

#### **Vorsitzende und Vizevorsitzende**

1. Die Ausschüsse wählen ihre eigenen Vorsitzenden und Vizevorsitzenden und unterrichten die Präsidentschaft darüber.
2. Grundsätze für die Ernennung und Amtsdauer der Vorsitzenden und Vizevorsitzenden:
  - Die wesentlichen Kriterien für die Wahl der Vorsitzenden und Vizevorsitzenden sind Erfahrung und Qualifikation der betreffenden Person sowie die Fähigkeit, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben auszuführen, wobei der Wunsch nach einer geographischen Ausgewogenheit zu berücksichtigen ist.
  - Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende dürfen nicht ein und derselben Verwaltung angehören.
  - Der Vizevorsitz bedingt nicht zwangsläufig die Übernahme des Vorsitzes, wenn das Amt des Ausschussvorsitzenden frei wird.
  - Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende eines Ausschusses sollen grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren ernannt werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um eine weitere unmittelbar folgende Amtszeit von drei Jahren.

#### *Artikel 12*

## **Plenarsitzungen der Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen, die Tagesordnungen und die Sitzungsprotokolle werden an alle Mitglieder verteilt.
3. In der Regel soll Simultandolmetschen für die drei Sprachen der CEPT sichergestellt werden. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung aller von einer bestimmten Sitzung oder einer Reihe bestimmter Sitzungen betroffenen Mitglieder kann jedoch auch eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden. Eine solche vorherige Zustimmung muss auf Veranlassung des Mitglieds, das die Sitzung oder - im Falle einer Reihe von Sitzungen - die erste Sitzung organisiert, eingeholt werden, und zwar so frühzeitig, dass das betreffende Mitglied die entsprechenden praktischen Maßnahmen ergreifen kann.

### *Artikel 13*

**Nicht benutzt.**

### *Artikel 14*

#### **Berichte**

Die Ausschüsse halten die Präsidentschaft über ihre Arbeiten auf dem Laufenden.

### *Artikel 15*

#### **Beschlüsse**

Die Ausschüsse handeln in der Regel auf der Grundlage des Konsenses oder, wenn dies nicht der Fall ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine anderen diesbezüglichen Bestimmungen vereinbart worden sind.

### *Artikel 16*

#### **Veröffentlichungen**

Für die Veröffentlichungen der Ausschüsse sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

- Der Ausschuss soll als Bestandteil der CEPT genannt und mit dem Logo der CEPT dargestellt werden;

- die Rolle des Ausschusses soll genau dargestellt und die Tatsache, dass er Bestandteil der CEPT ist, hervorgehoben werden;
- gegebenenfalls sollen die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse vorher konsultiert werden;
- Kopien von Pressemitteilungen sollen an alle Mitglieder versandt werden.

### *Artikel 17*

#### **Beziehungen nach außen**

1. Bei der Durchführung ihrer Arbeiten stellen die Ausschüsse eine enge Zusammenarbeit und Konsultation mit den einschlägigen europäischen Stellen, insbesondere der Europäischen Kommission und dem Sekretariat der Europäischen Freihandelsassoziation, her. Die Ausschüsse sollen auch Kontakte mit entsprechenden Organisationen außerhalb von Europa aufnehmen.
2. Die Ausschüsse treffen Regelungen für die Zusammenarbeit und/oder Konsultation mit Organisationen, die mit europäischen Angelegenheiten für Post und elektronische Kommunikation befasst sind, sowie gegebenenfalls mit anderen Gremien.
3. Die Präsidentschaft soll über alle Kontakte mit außenstehenden Organisationen informiert werden.
4. Wenn Vertreter der CEPT an Sitzungen außenstehender Organisationen teilnehmen, soll ihrer Teilnahme ein Einführungsbrief des Vorsitzenden der Versammlung, des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe vorausgehen.
5. Ein ähnlicher Brief soll bei der entsprechenden CEPT-Stelle eingehen, bevor ein Vertreter einer außenstehenden Organisation an einer CEPT-Sitzung teilnimmt.

### **Kapitel 3**

#### **Sekretariat der Versammlung**

### *Artikel 18*

#### **Einrichtung**

1. Das Büro nimmt nach Artikel 7 der Vereinbarung die Sekretariatsaufgaben für die CEPT wahr.
2. Die Präsidentschaft kann das Büro nach Artikel 7 der Vereinbarung um weitere Hilfe bitten.
3. Die Kosten im Zusammenhang mit der vom Büro geleisteten Hilfe und Unterstützung werden nach Artikel 10 der Vereinbarung der CEPT und Artikel 19 dieser Geschäftsordnung von allen Mitgliedern gemeinsam getragen.

## *Artikel 19*

### **Aufgaben**

Dem Sekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Präsidentschaft bei der Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinbarung und der Geschäftsordnung;
- b) Unterstützung der Präsidentschaft bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsentwurfs, der Führung der Konten und der Erstellung des Berichts der Präsidentschaft;
- c) Unterstützung der Präsidentschaft bei der Festsetzung der Beiträge zu den gemeinsamen Kosten nach Artikel 21 dieser Geschäftsordnung;
- d) Unterstützung der Präsidentschaft bei der Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung;
- e) Ausarbeiten der Protokollentwürfe für die Sitzungen der Versammlung;
- f) Führung der Liste der offiziellen E-Mail-Adressen der Mitglieder und der Anschriftenliste für die Versammlung.

## *Artikel 20*

**Nicht benutzt.**

## **Kapitel 4**

### **Beiträge zu den Kosten**

#### *Artikel 21*

1. Hinsichtlich ihres Beitrags zu den gemeinsamen Kosten werden die Mitglieder wie folgt eingeteilt:

Klasse zu 25 Anteilen	Deutschland
	Spanien
	Frankreich
	Italien
	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Klasse zu 15 Anteilen	Niederlande Schweden Schweiz
Klasse zu 10 Anteilen	Österreich Belgien Dänemark Finnland Griechenland Norwegen Portugal Russische Föderation Türkei
Klasse zu 5 Anteilen	Irland Luxemburg
Klasse zu 2 Anteilen	
Klasse zu 1 Anteil	Albanien Andorra Aserbaidschan Belarus Bosnien und Herzegowina Bulgarien Zypern Kroatien Tschechische Republik Estland Georgien Ungarn Island Lettland Liechtenstein Litauen Malta Moldau Monaco Montenegro Polen Rumänien San Marino Serbien

Slowakische Republik  
Slowenien  
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien  
Ukraine  
Vatikanstadt

2. Jedes Mitglied der Klassen zu einem, zwei, fünf, zehn oder fünfzehn Anteilen kann jederzeit darum bitten, in eine höhere Klasse als die, der es angehört, eingestuft zu werden.

Ein Mitglied kann auch darum bitten, in die Klasse eingestuft zu werden, die unmittelbar unter derjenigen liegt, der es angehört.

Jede Änderung der Klasse wird im zweiten Haushaltsjahr nach dem Antrag wirksam.

3. Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen zu den gemeinsamen Kosten beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine Verwaltung der CEPT beitrifft.
4. Die Beiträge zu den gemeinsamen Kosten werden den Mitgliedern unter Angabe einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.
5. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der geschuldete Betrag vom Zeitpunkt seiner Fälligkeit an verzinst. Der Zinssatz wird auf 6 % (sechs Prozent) jährlich festgesetzt.
6. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr entscheidet die Versammlung von Fall zu Fall über die nach Artikel 10 der Vereinbarung zu ergreifenden Maßnahmen.
7. Bleibt ein Mitglied der CEPT den Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung innerhalb einer Frist von 10 Monaten nach der Rechnungserstellung schuldig, so erhöhen sich die im Folgejahr für die CEPT in Rechnung gestellten Gesamtkosten um den betreffenden Betrag.